

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Christian Pfeifer, Inh. des nicht protokollierten Einzelunternehmens CPS Sodastrahltechnik, Schwarzau 44, 8421 Schwarzautal, im Folgenden CPS genannt, und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Etwaige diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten gegenüber Verbrauchern insoweit als diesen keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen.

§ 2 Kostenvoranschläge, Abrechnung und Preisangaben

Kostenvoranschläge sind generell unverbindlich, es handelt sich dabei ausschließlich um eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Kosten und werden auf Basis einer Probestrahlung oder augenscheinlicher Schätzung erstellt. Die tatsächlichen Kosten hängen von zahlreichen Faktoren ab, die erst im Zuge der Fehleranalyse und der Durchführung der Arbeiten festgestellt werden können.

Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt nach tatsächlich anfallenden Kosten für Material und Arbeitszeit.

Sofern ein Fixpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung auf Basis dieses Fixpreises.

Sämtliche Preise sind in Euro, netto zzgl. der gesetzlichen USt. von 20% angegeben.

§ 3 Abgrenzung, Leistungen des Auftraggebers

Ausdrücklich nicht Leistungsgegenstand sind Vorbereitungsarbeiten und Nebenarbeiten, nämlich im Fall von Dach-, Fassaden-, Fenster-, Raffstore- und sonstige Gebäudereinigungsarbeiten: Einhausen, Abkleben, Absperrungen, Gerüstbau, erforderliche Genehmigungen, Abdecken von Dekorationen, Antennen, Satellitenschüssel, Markisen, losen Gegenstände, sonstige elektr. Geräten, Steckdosen. Sämtliche im Strahlbereich befindlichen

Eisenobjekte oder beschichtete Objekte (Fenstergitter, Beschläge, etc.) müssen vor Beginn der Arbeiten bauseits demontiert bzw. abgedeckt werden oder nach den Arbeiten nachbehandelt werden.

Diese Leistungen hat der Auftraggeber zu erbringen. CPS ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Vorarbeiten und Verpflichtungen erfüllt. Sofern CPS im Einzelfall mit diesen Leistungen beauftragt wird, werden diese Leistungen gesondert verrechnet.

Der Auftraggeber hat die Versorgung mit Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bzw. die vertraglich vereinbarte Leistung nach Durchführung bzw. bei der Abholung unverzüglich auf sichtbare Mängel zu überprüfen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemeinsam mit CPS ein Abnahmeprotokoll auszufüllen und zu unterfertigen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so gilt die vereinbarte Leistung als mangelfrei übernommen.

§ 5 Haftung

CPS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht mit dem Nettobetrag des jeweiligen Werkvertrages, bei dessen Umsetzung der Schaden eintrat, begrenzt. Schadenersatz für Verzögerungen bei der Erbringung der beauftragten Leistungen ist ausgeschlossen.

Für Schäden durch Wasser aufgrund von Undichtheiten, Rissen etc. ist die Haftung von CPS ausgeschlossen.

Bei der Fassadenreinigung u.ä. können bereits bestehende Risse aufgrund der durchgeführten Arbeiten sichtbar werden.

Im Falle von Arbeiten an PKW werden die Räder im Bedarfsfall demontiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach derartigen Arbeiten, die Radmutter nach einer Fahrtstrecke von 50 km nachzuziehen.

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden erlangte, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

Gegenüber Verbrauchern gilt der Haftungsausschluss, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit, Verzugszinsen

Die Zahlung der Leistungen ist nach Fertigstellung der Leistungen fällig. Solange die Kosten der vereinbarten Leistungen nicht bezahlt wurden, besteht seitens CPS ein Zurückbehaltungsrecht; dies mangels sonstiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Sollte im Einzelfall eine spätere Zahlung vereinbart werden, stehen die von CPS verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteile bis zur vollständigen Bezahlungen sämtlicher Rechnungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von CPS. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

§ 7 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Bei Vorliegen von Mängeln, hat der Auftraggeber diese Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Ein einheitliches, gleichmäßiges Strahlbild der gestrahlten Oberflächen ist nicht erzielbar. Bei Holzflächen entsteht eine tiefere und gröbere Struktur des Holzes und es können Nachbesserungsarbeiten notwendig sein. Der Helligkeitsgrad des gestrahlten Holzes hängt vom verwendeten Trägermaterial ab und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Bei Metallflächen kann sich nach den Strahlarbeiten Flugrost bilden.

Bei der Granulatstrahlung können keine glatten Oberflächen erzielt werden.

§ 8 Staubentwicklung, Reinigung

Während Strahlarbeiten tritt eine starke Staub- und Lärmentwicklung auf. Durch den hohen Luftdruck kann bei Holzhäuser mit feinen Rissen der abgestrahlte Staub in den Innenbereich gelangen.

Baustellen werden nach Durchführung der Arbeiten grob gereinigt, d.h. besenrein hinterlassen. Die Grobreinigung im Innenbereich beschränkt sich auf ein Zusammenkehren der

gestrahlten Räume. Die Nachbarobjekte sowie der Garten (Blumen, Rasen, Sträucher, etc.) werden nicht gereinigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von CPS auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Als Gerichtsstand wird Leibnitz vereinbart.

Es wird das österreichische Recht, mit Ausnahme des IPRG und des UN-Kaufrechts, als anzuwendendes Recht vereinbart.

Alle Vereinbarungen zwischen CPS und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Seitens des Auftraggebers ist die Aufrechnung mit Forderungen gegenüber CPS ausgeschlossen, sofern die Forderungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

Sollte eine der oben stehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder für unverbindlich erklärt werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsteile, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Vereinbarung zu ersetzen, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.